

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
Organismic Biology, Evolutionary Biology and
Palaeobiology (OEP-Biology)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 14. Oktober 2011

Neufassung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology” (OEP-Biology)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 14. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	5
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Prüfende und Beisitzende	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	8
§ 10	Anmeldung und Zulassung, Fristen	9
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14	Klausurarbeiten und Multiple-Choice-Verfahren	13
§ 15	Mündliche Prüfungsleistungen	15
§ 16	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Protokolle, Vertiefungsprojekte	16
§ 17	Masterarbeit	17
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	19
§ 20	Zeugnis	20
§ 21	Diploma Supplement	21
§ 22	Masterurkunde	21
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	21
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	21
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	22
§ 26	Übergangsregelungen	22
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

Anlage 1: Modulplan

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology (OEP-Biology) hat ein forschungsorientiertes Profil, ist konsekutiv und wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang OEP-Biology. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang OEP-Biology.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang OEP-Biology richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern der Biologie, Paläontologie oder in einem verwandten Fach. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Im Zweifelsfall kann ein „Akademisches Prüfsiegel“ des DAAD verlangt werden. Für im Ausland erworbene Abschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten;

2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit dem TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (*Test of English as a Foreign Language*), IELTS 6.0 (*International English Language Testing System*) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird.

Die folgenden Bewerberinnen und Bewerber benötigen keinen TOEFL oder IELTS als Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache:

- Bewerberinnen und Bewerber, deren erste Muttersprache Englisch ist,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss, dessen einzige Unterrichtssprache Englisch war,
- Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 7 Jahren erfolgreich absolviertem Englischunterricht an einer weiterführenden Schule des europäischen Bildungsraumes vor Erwerb der Hochschulzugangsbefreiung.

- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird i.d.R. mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 26 LP (2 Module) und des Wahlpflichtbereiches von insgesamt 64 LP. Weitere 4 LP können in einem Wahlpflichtmodul nach Wahl durch besondere Leistungen (Vertiefungsprojekt gemäß §16(8)) erbracht werden. Die Masterarbeit ist ein Teil des Pflichtbereiches und hat einen Umfang von 30 LP.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Anlage 2 (Modulplan) geregelt.

- (5) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Der Modulplan in der Anlage 1 regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die notwendige administrative Unterstützung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Professoren, die mit einem festen Lehrdeputat im Masterstudiengang OEP-Biology tätig sind, sowie diejenigen Professoren, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Masterstudiengang OEP-Biology eingeschrieben sind.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Dekans bzw. der Dekanin und das eines Prodekanen bzw. einer Prodekanin der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, wenn die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der MA-Arbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann per Beschluss Aufgaben auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie

Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfender für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Diese oder dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 30 Leistungspunkte der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Wenn Teilprüfungsleistungen eines Moduls angerechnet werden, werden die Leistungspunkte erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gut geschrieben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung der oder des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann so lange versagt werden, wie die oder der antragstellende Studierende ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren, berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 (Modulplan) spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist i.d.R. eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem

Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind, oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentliche Studentin oder als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung und ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- d) Ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die zusammen mit der Anmeldung zu der dazugehörigen Veranstaltung erfolgt. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muß die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Die Teilnahme am nächstmöglichen Prüfungstermin ist für diesen Fall verpflichtend, eine erneute Abmeldung ist dann nur krankheitsbedingt oder aus anderweitig zwingenden Gründen möglich. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Bei der Meldung zu Modulprüfungen, hat der Prüfling anzugeben:

- die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls
- die Angabe der aktuellen Anschrift im Inland
- die Matrikelnummer
- gegebenenfalls eine e-mail-Adresse

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 (Modulplan) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Protokolle zu Exkursionen und Geländeübungen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 1) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 (4) und § 16 (5) möglich. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin direkt am Ende des Moduls oder kurz vor oder kurz nach

dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird ein dritter Prüfungstermin kurz vor Beginn des folgenden Semesters angeboten. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist der Student verpflichtet, spätestens am übernächsten Termin zur Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen gemäß § 15 und § 16 zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen zu Exkursionen und Geländeübungen beziehen sich in der Regel auf die Erstellung schriftlicher Protokolle und Berichte zum Verlauf und den im Rahmen der Geländeveranstaltung erarbeiteten Ergebnisse. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat spätestens beim übernächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Sind insgesamt drei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen gemäß § 16 zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

(7) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme vorliegt. Der entsprechende Beschluss des Prüfungsausschusses ist gemäß § 6 Abs. 6 bekanntzugeben.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom ihm benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes oder der Amtsärztin oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen von S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14

Klausurarbeiten und Multiple-Choice-Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(4) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Im Multiple-Choice-Verfahren werden sie von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Die Prüfungsfragen werden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines von beiden Prüfern gemeinsam vorgelegten Vorschlags festgelegt.

(5) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder die Zahl der richtig beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn	90 - 100%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
1,3 sehr gut	wenn	80 - <90%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
1,7 gut	wenn	70 - <80%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
2,0 gut	wenn	60 - <70%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
2,3 gut	wenn	50 - <60%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
2,7 befriedigend	wenn	40 - <50%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
3,0 befriedigend	wenn	30 - <40%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
3,3 befriedigend	wenn	20 - <30%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
3,7 ausreichend	wenn	10 - <20%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
4,0 ausreichend	wenn	0 - <10%	der über die erforderliche Mindestanzahl hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 4 bis 7 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren in den Absätzen 3 bis 7 sowie in den vorstehenden Sätzen finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15% der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(9) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuß gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die PrüferIn oder der Prüfende, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der PrüferIn oder dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Protokolle, Vertiefungsprojekte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 DIN A 4-Seiten und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Hausarbeit von zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und bekanntgemacht werden. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Poststempel. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine mündlichen Prüfung oder eine Klausurarbeit ansetzen.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 6-12 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse

nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(7) Protokolle sind schriftliche Ausarbeitungen zu Versuchsreihen oder zu Exkursionen/Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und haben in der Regel in Abhängigkeit von Art und Gegenstand des zu protokollierenden Gegenstands einen Umfang von 6 bis 20 DIN A 4-Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Vertiefungsprojekte (4 LP) im Sinne von § 4 Abs. 4 sind besondere Leistungen in einem Wahlpflichtmodul. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten einführen und ein bestehendes Wahlpflichtmodul inhaltlich vertiefen. Das Thema wird in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt. Dabei kann es sich um zusätzliche Labor- oder Freilandarbeiten, weiterführende Literaturarbeit oder die Erstellung einer Präsentation handeln. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, mündlichen oder schriftlichen Präsentation oder eines Protokolls erfolgen. Die §§ 14 und 15 sowie die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der organismischen Biologie, Evolutionsbiologie und Paläontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Mit der Masterarbeit weist er seine Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling 90 Leistungspunkte erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 40 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an

der Gruppenarbeit 40 bis 80 Seiten betragen. Die Masterarbeit soll auf Englisch abgefasst werden.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt ca. 900 Stunden und entspricht damit 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Betreuenden eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in dem Semester, in dem die letzte Modulprüfung bestanden wird, in der Regel im dritten Semester, vergeben. Sind noch nicht alle Module abgeschlossen, so kann das Thema unter der Voraussetzung vergeben werden, dass bei Nichtbestehen der noch ausstehenden Modulprüfung(en) das Thema der Masterarbeit als nicht ausgegeben gilt. Dies soll ermöglichen, dass die in der Regel erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Literaturbeschaffung) noch im Winter vorbereitet und die Masterarbeit bereits zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit begonnen und mit Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit muss innerhalb des Semesters, das auf das Semester der Themenvergabe folgt, abgeschlossen werden. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfenden bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfenden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch

nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 9 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs

Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten (Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend) und der Note der Masterarbeit (gewichtet mit 30 Leistungspunkten, folglich 5-fach). Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsausschuss beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 26 mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen

Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel Fakultät versehen. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung der Masterurkunde ausgestellt werden.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang OEP-Biology in den Masterstudiengang OEP-Biology einschreiben, studieren nach dem Modulplan in der Fassung dieser Ordnung.

(2) Bereits im Masterstudiengang OEP-Biology eingeschriebene Studierende studieren nach Inkrafttreten der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang OEP-Biology nach dem Modulplan in der Fassung dieser Ordnung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bleiben in diesem Fall in vollem Umfang gültig.

(3) Studierende, die bereits eines der beiden Pflichtmodule OEP1 und OEP2 gemäß dem Modulplan in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. Mai 2010 absolviert haben, können auch das zweite dieser beiden Pflichtmodule gemäß dem Modulplan in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. Mai 2010 ablegen.

(4) Studierende, die das Modul OEP6-P gemäß dem Modulplan in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. Mai 2010 absolviert haben, erhalten dafür 8 Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterordnung vom 29. August 2008

(Amtl. Bekanntmachung, Nr. 37 vom 02. September. 2008) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. Mai 2010 (Amtl. Bekanntmachung, Nr. 6 vom 07. Mai 2010) vorbehaltlich § 26 außer Kraft.

U.-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 29. Juni 2011 sowie dem Eilentscheid des Dekans vom 09. September 2011 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 04. Oktober 2011.

Bonn, den 14. Oktober 2011

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1

M.Sc. OEP-Biology – Modulplan

V=Vorlesung, S=Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion

*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 7 die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen eines Moduls als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen festlegen. Die Teilnahmepflicht besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
OEP1	Organismic Biology: Evolution, Biodiversity and Physiology	V, S**, P*			Klausur	20
OEP2	Scientific Communication	V, S**			Schriftlicher Vorschlag für die Masterarbeit (Hausarbeit) sowie mdl. Darstellung der vorgesehenen Forschung (Präsentation)	6
Masterarbeit						30

Wahlpflichtmodule

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
OEP4	Environment and Behaviour: Theory	V, S		Vorträge im Seminar mit begleitendem schriftlichem Material	mündliche Präsentation	6
OEP5	Environment and Behaviour: Practical	P*	Teilnahme an OEP4	Teilnahme an einem Experiment	Schriftliches Protokoll und mündliche Präsentation	8
OEP6-T	Behavioural Ecology	V, S**	Teilnahme an OEP6-P		Klausur und mündliche Präsentation	6
OEP6-P	Behavioural Ecology	P*	Teilnahme an OEP6-T	Teilnahme an einem Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experiments und Präsentation eines Experiments	8
OEP7	Current topics in phylogenetics and evolutionary biology	V**		Teilnahme am Evolutionsbiologischen Kolloquium	Schriftliche Protokolle	3

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
OEP8	Palaeobiology of Invertebrates	V, P*		Anfertigung von Zeichnungen	Klausur	6
OEP9	Vertebrate Comparative Anatomy and Functional Morphology	V, P*			Klausur	8
OEP11	Experimental Evolutionary Ecology	V, P*		mündliche Präsentation während des Praktikums, Protokolle	Klausur	8
OEP12	Molecular Phylogenetics	V, P		Vortrag, Protokoll	Klausur	10
OEP13-T	Marine Biology	V, S		Mündliche Präsentation während des Seminars, begleitendes schriftliches Material	Klausur	5
OEP13-P	Marine Biology	P, S, E		Mündliche Präsentation und Zeichnungen während des Moduls	Klausur	6
OEP14	Biology and Evolution of Invertebrates	V, S, P*		Vortrag im Praktikum. Protokolle, Zeichnungen	Klausur	10
OEP16	Neurobiology of Sensory Motor Systems	V, P*		Teilnahme an allen Experimenten. Präsentation eines wissenschaftlichen Posters	Mündliche Prüfung	8
OEP17	Neuroethology: Neural basis of behaviour and sensory perception	V, S, P*		Teilnahme an einem praktischen Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experimentes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit (Hausarbeit)	10
OEP18	Neurophysiology of Sensory Systems	V, P*		Teilnahme an einem praktischen Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experimentes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit (Hausarbeit)	8
OEP19	Neuroanatomy	V, S, P*		Teilnahme an einem praktischen Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experimentes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit (Hausarbeit)	8
OEP21/PBPMO	Plant Biochemistry, Physiology and Molecular Biology	V			Klausur	7

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
OEP22/ PSBE1	Plant Systematics, Biodiversity and Evolution 1	V, S		Seminarvortrag	Klausur	7
OEP23/ PSBE2	Plant Systematics, Biodiversity and Evolution 2	V, S		Seminarvortrag	Klausur	7
OEP24/ PSBE3	Plant Systematics, Biodiversity and Evolution 3	V, S		Seminarvortrag	Klausur	7
OEP25/ PMSP	Plant Molecular Stress Physiology	P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PBPM-Modul	Protokolle	Präsentation	10
OEP26/ PMEP	Molecular Evolution and Phylogeny	V, S, P			Klausur	5
OEP27/ PBCO	Plant Biogeography and Conservation	S, P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PSBE-Modul	Protokolle	Präsentation	10
OEP28/ PBIO	Plant Biodiversity	P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PSBE-Modul	Protokolle	Präsentation	10
OEP29/ PAPA	Palaeobotany and Palynology	V, P		Protokolle	Klausur	10
OEP30/ PEME	Plant and Environment: Molecular Ecology	P	Ein PBPM Modul		Präsentation	10
OEP31/ PBDT	Plant Biodiversity and Conservation	V, S		Abschlusspräsentation	Klausur	10
OEP32/ PBEC	Vegetation Ecology	P, E		Protokoll	Präsentation	10
OEP33/ PSSF	Plant Surfaces: structure and function	S, P		Protokolle	Präsentation	10
OEP34/ PMSY	Plant Molecular Systematics	P	PSBE2	Protokolle	Präsentation	10
OEP35	Palaeobiology and Evolution of the Vertebrates	V, P			Klausur, Protokoll	6
OEP36/ PEPL	Plant Evolution and Phylogenetics	S, P		Protokoll	Präsentation	10
OEP37	Chemistry of Natural Products	S**, P*		mündliche Präsentation während des Seminars, Protokolle während des Praktikums	Klausur	8

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
OEP-VP	Complimentary project (in extension to an OEP-Biology elective module)	P oder S	Absprache mit Modulverantwortlichen	Bescheinigung über Inhalt durch Modulverantwortlichen	Protokoll	4
OEP-Free-1	Individually arranged practical courses, internships etc. in Evolutionary Biology at the Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-2	Individually arranged practical courses, internships etc. in Palaeobiology at the Steinmann Institut für Geologie, Mineralogie und Paläontologie/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-3	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biologie or Evolutionary Biology at the Institut für Evolutionsbiologie und Ökologie/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-4	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biologie or Evolutionary Biology at the Institut für Zoologie/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-5	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biologie or Evolutionary Biology at the Nees-Institut für Biodiversität der Pflanzen/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-6	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biologie or Evolutionary Biology at the Institut für Zelluläre und Molekulare Botanik/Bonn	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **

** (Festlegung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss nach dem jeweiligen Workload.)

Modul #	Titel	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
OEP-Free-A IND	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biologie, Evolutionary Biology or Palaeobiology at internal or external institutions	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	6-12 **
OEP-Free-B IND	Free choice of modules in related natural sciences (e.g. Geosciences, Biochemistry, Pharmacology etc.), which are part of an accredited course program at a EU university	wie dort vorgesehen	Genehmigung durch Prüfungsausschuss	wie dort vorgesehen	wie dort vorgesehen	6-12 **
OEP-Free-C IND	Free choice of modules in other related sciences (e.g. agronomics, economics, law etc.), which are part of an accredited course program at a EU university	wie dort vorgesehen	Genehmigung durch Prüfungsausschuss	wie dort vorgesehen	wie dort vorgesehen	wie dort vorgesehen

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 7 die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen eines Moduls als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die festlegen. Die Teilnahmepflicht besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.